



VEREINSSATZUNG

DES TURN- UND SPORTVEREINS 1903 e.V. WOLFSKEHLEN

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1903 e.V. Wolfskehlen.
2. Sitz des Vereins ist in Riedstadt – Stadtteil Wolfskehlen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter Nr. VR 50426 eingetragen. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden(Ehrenamtszuschale).

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Satzung des Deutschen Sportbundes, des Landessportbundes Hessen und seiner Fachverbände an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben und mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.

1. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf schriftlichen Antrag jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an den zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder im Alter von 14 Jahren sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts mitzuwirken. Für die Mitgliederversammlung gilt o. g. für alle Mitglieder, welche das Alter von 16 Jahren vollendet haben. Mit vollendetem 18. Lebensjahr erhalten die Mitglieder zudem das Recht der Wählbarkeit.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren;
- b) das Vereinsvermögen zu sichern und zu schützen;
- c) das Vereinseigentum schonend zu behandeln;
- d) Satzungen des Vereins, Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm bestellten Organe einzuhalten bzw. Folge zu leisten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge / Kursgebühren

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus den TSV-Basisbeiträgen und dem/n Abteilungsbeitrag/-beiträgen, weiterhin besteht die Möglichkeit, bei Neueintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu erheben. Die Mitglieds-Basisbeiträge und eine zu entrichtende Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt sowie den Beginn der Änderung. Die Abteilungsbeiträge werden von den ordentlichen/außerordentlichen Abteilungsversammlungen festgesetzt sowie der Beginn der Änderung. Die Gebühren für angebotene Kurse im Rahmen des Gesamtkonzeptes des Vereins legt der Vorstand fest. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die ordentliche/außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen Sonderbeiträge festsetzen und den Beginn der Maßnahme festlegen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

1.1

- a) Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) Gesamtvorstand
- c) Ältestenrat
- d) Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung

1.2 Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:

- a) der/die Präsident/in
- b) die zweiten Vorsitzenden (drei Gleichberechtigte)

1.3 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB
- b) den Abteilungsleitern
- c) dem Pressewart

2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden in diesem Fall nur von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zu Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

1. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

3. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

6. Vertretungsberechtigt für den Verein sind immer 2 Vorstandsmitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.

§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
- d) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Vorstand und der Gesamtvorstand treten zusammen, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert. Mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr sind abzuhalten. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit in Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich.
4. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes richtet sich nach einem Strukturplan. Der Strukturplan ist von dem Vorstand aufzustellen und kann nach jeweiliger Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand aktuellen Veränderungen im Geschäftsablauf angepasst werden. Änderungen des Strukturplanes benötigen die Zwei-Drittel-Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Strukturplan definiert die genauen Aufgaben des Gesamtvorstandes.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer funktionsfähiger Gesamtvorstand bestellt ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Sportabteilungen

Die Vereinsmitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in einer oder mehreren Abteilungen gelistet.

Jede Abteilung wird von dem/der Abteilungsleiter/in der betreffenden Sportart geleitet. Der/die Abteilungsleiter/in wird in einer Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der § 9 und § 18 (Abteilungsversammlung) gewählt.

Die Wahl, welche gleichzeitig bedeutet Mitglied des Gesamtvorstandes zu sein, ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung seiner/ihrer Abteilung. Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass in der gleichen Abteilungsversammlung die weiteren Funktionen laut Strukturplan durch Wahlen bestimmt werden.

Der/die Abteilungsleiter/in bzw. dessen/deren Vertreter/in hat bei Bedarf, insbesondere zur Vorbereitung von Gesamtvorstandssitzungen Abteilungsversammlungen einzuberufen und zu leiten. Über alle Abteilungsversammlungen sind jeweils Protokolle zu führen, welche insbesondere die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge beinhalten müssen. Die Protokolle sind dem Vorstand binnen 2 Wochen im Original und vom Protokollführer und dem/der Abteilungsleiter/in unterschrieben zu übergeben.

§ 15 Jugendförderung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen zur Intensivierung der Nachwuchsarbeit gefördert werden. Die einzelnen Jugendgruppen sind ihren Abteilungen anzugliedern. Die jeweiligen Abteilungsleiter/innen haben für einen geregelten Sportbetrieb und entsprechende Betreuung Sorge zu tragen.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzenden wählen.

2. Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
 - a) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind;
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Protokolle sind dem Vorstand binnen 2 Wochen im Original und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Ältestenrates unterschrieben zu übergeben.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Gesamtvorstand, zu den Sportabteilungen und den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden;
 - b) Die Beratung des Gesamtvorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
5. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
6. Ein Gesamtvorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates, und in Erweiterung der o.g. Ausführungen in Punkt 4.a) die Funktion einer Schiedsstelle aus.

§ 17 Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Gesamtvorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Abteilungsversammlungen sind durch den Abteilungsvorstand einberufene Versammlungen der Abteilungsmitglieder. Sie ist oberstes Organ der Abteilungen.
3. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jedes Jahr ordentlich einzuberufen. Sie wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB und § 12 Ziffer 1.2 unserer Satzung einberufen. Sie soll im Monat März stattfinden. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher, durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung zu erfolgen.
4. Die Abteilungsversammlungen müssen zeitlich mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten worden sein.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand gemäß § 26 BGB und § 12 Ziffer 1.2 unserer Satzung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 3 % der Mitgliedschaft verlangt wird. Im letztgenannten Fall ist die außer-ordentliche Mitgliederversammlung dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher, durch Veröffentlichung in der lokalen Tageszeitung erfolgen.
6. Außerordentliche Abteilungsversammlungen müssen durch den Abteilungsvorstand einberufen werden.

7. In Abteilungsversammlungen und Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- a) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Wahlen erfolgen entweder per Handzeichen oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend sind, dies verlangen. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
 - c) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Gesamtvorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner ein Mitglied des Vorstandes an.
 - d) Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem/der Protokollführer/in zu Protokoll zu bestätigen. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 19 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechtlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Ein Kassenprüfer wird zusätzlich als Nachrücker für eine eventuelle Abwesenheit eines der zwei gewählten Kassenprüfer gewählt. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- e) Ehrenordnung,
- f) Beitragsordnung, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen,
- g) Strukturplan,
- h) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 21 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Ernennung eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch den Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder behalten diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Eine Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Mitglieder werden für langjährige Vereinszugehörigkeit, außerordentliche Tätigkeiten und Verdienste, herausragende sportliche Erfolge und andere Besonderheiten durch den Gesamtvorstand ausgezeichnet. Der Verein hat hierzu eine Ehrenordnung, welche alle Vorgänge regelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und sie von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen wird oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter zehn herabsinkt. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Riedstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten auf der Grundlage des jeweils geltenden Datenschutzrechts, insbesondere der DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung), dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) sowie weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein erlässt hierzu durch den Vorstand eine Datenverarbeitungsrichtlinie, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Datenverarbeitungsrichtlinie ist auf der Homepage des Vereins www.tsv03wolfskehlen.de zu veröffentlichen.

§ 24 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.